

Geschäftsordnung des Elternrates am Evangelischen Kreuzgymnasium

Der Elternrat des Evangelischen Kreuzgymnasiums gibt sich aufgrund der Ermächtigung in § 44 Abs. 4 f) der „Schulordnung für das Evangelische Kreuzgymnasium Dresden“ die folgende Geschäftsordnung:

Gleichstellungsklausel: Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Einberufung des Elternrates

- (1) Der Elternrat tritt mindestens zweimal im Schulhalbjahr zusammen.
- (2) Der Vorsitzende des Elternrates bestimmt Ort und Termin der Sitzungen und lädt zu diesen ein. Die erste Elternratssitzung eines Schuljahres muss vor Ablauf der achten Unterrichtswoche stattfinden.
- (3) Die Einladung zur Elternratssitzung muss die Mitglieder des Elternrates 8 Kalendertage vor der Sitzung erreichen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen.
- (4) Eine Elternratssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes fordert.
- (5) Die Einladung zur Elternratssitzung kann über die Schüler in Schriftform, über E-Mail oder über Fax erfolgen.
- (6) Die Einladung muss die Tagesordnung für die entsprechende Elternratssitzung enthalten, die der Vorsitzende erstellt hat. Anträge für Tagesordnungspunkte von Elternratsmitgliedern müssen vom Vorsitzenden berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bei ihm eingegangen sind.
- (7) Im Fall der Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende kurzfristig weitere Anträge für die Tagesordnung ankündigen. Diese müssen alle Elternratsmitglieder spätestens am Tag vor der anberaumten Elternratssitzung erreichen.

§ 2 Sitzung des Elternrates

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Elternrates vor und leitet sie. Am Ende der Sitzung gibt er den Termin für die nächste Elternratssitzung bekannt.
- (2) Der Vorsitzende kann die Gesprächsleitung und weitere Befugnisse für den Zeitraum einer Sitzung auf andere Mitglieder des Elternrates übertragen.
- (3) Der Vorsitzende darf eine kurzfristige Änderung der angekündigten Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vornehmen, wenn aktuelle Ereignisse dies erfordern. Alle Tagesordnungspunkte müssen im Plenum besprochen werden.
- (4) Über alle in der Tagesordnung angekündigten Anträge muss abgestimmt werden, es sei denn, der Antragsteller verzichtet darauf.
- (5) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur unter dem Punkt „Sonstiges“ besprochen werden; eine Abstimmung über sie ist nicht möglich.

§ 3 Nichtöffentlichkeit der Sitzung, Gäste

- (1) Die Sitzungen des Elternrates sind nicht öffentlich.
- (2) Zutrittsrecht zu den Sitzungen haben die Elternratsmitglieder sowie deren Vertreter.
- (3) Der Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen einladen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Elternrates dem nach Ankündigung in der Tagesordnung nicht binnen sechs Tagen schriftlich widerspricht.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Zu Beginn jeder Elternratssitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, bzw. wenn bei einer Wahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und bei Änderungen der Geschäftsordnung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden durch Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei erstmaliger Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Gewählt wird offen, es sei denn, ein Wahlberechtigter beantragt geheime Wahl.
- (5) Stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Elternrates, im Falle deren Abwesenheit die für sie gewählten Stellvertreter.

§ 5 Niederschrift der Sitzung

- (1) Über jede Elternratssitzung wird von einem Mitglied des Elternrates eine Niederschrift gefertigt, in der die wesentlichen Sitzungsergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Elternrates spätestens mit der Tagesordnung für die nächste Sitzung zu übermitteln.
- (2) Die Niederschrift wird durch die Klassen- und Jahrgangselternsprecher an die Eltern der von ihnen vertretenen Klassen und Kurse weitergereicht.
- (3) Eine Kopie der Niederschrift wird dem Schulsekretariat zur Archivierung übergeben.
- (4) Der Vorsitzende gibt zu Beginn der Sitzung eine Anwesenheitsliste herum, die als Anlage zur Niederschrift genommen und von ihm verwahrt wird.

§ 6 Wahlen

- (1) Für die Wahlen des Vorstandes des Elternrates und der Mitglieder der Schulkonferenz benennt der amtierende Vorsitzende aus der Mitte des Elternrates einen aus zwei Personen bestehenden Wahlvorstand. Dieser leitet die Wahl.
- (2) Die stellvertretenden Klassenelternsprecher können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Elternrates, der stellvertretende Vorsitzende und die vier Beisitzer im Vorstand werden in offener Wahl mittels Handzeichen gewählt, es sei denn, ein Wahlberechtigter wünscht geheime Wahl. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt nacheinander. Die weiteren Mitglieder des Elternratsvorstandes können innerhalb eines Wahlganges gewählt werden.

- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Einsprüche gegen den jeweiligen Wahlvorgang sind nur unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Wahl zulässig. Über diese entscheidet der Wahlvorstand sofort. Eine Anfechtung der Entscheidung des Wahlvorstandes ist nicht zulässig.

§ 7 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt immer mit der Wahl und endet spätestens mit der Neuwahl für das betreffende Amt in der ersten Sitzung des folgenden Schuljahres.
- (2) Bei Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit muss eine Neuwahl erfolgen. Die Niederlegung durch den Amtsinhaber muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Elternrates bzw., soweit er selbst betroffen ist, gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (4) Nimmt ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht wahr, kann er nach einem Schulhalbjahr von dem Vorsitzenden dazu aufgefordert werden, das Amt niederzulegen, damit eine Neuwahl stattfinden kann.

§ 8 Finanzen

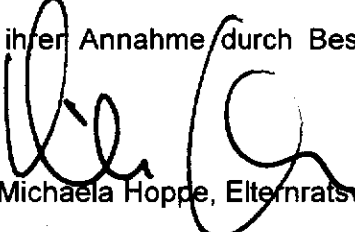
- (1) Die Elternratstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Der Elternrat erhält als finanzielle Grundlage für seine Arbeit pro Schuljahr 0,50 EUR von jeder Familie, die Schüler am Evangelischen Kreuzgymnasium hat. Das Geld wird zusammen mit dem Kultureuro eingesammelt und verwahrt.
- (3) Die Verwaltung des Geldes erfolgt durch den Vorstand oder eines von diesem Beauftragten.
- (4) Einnahmeüberschüsse werden nach einer Amtsperiode des Elternrates dem Kultureuro-Fonds zugeführt.

§ 9 Beauftragte

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Teilnehmer dieser Ausschüsse müssen nicht Mitglied des Elternrates sein.
- (2) Ein vom Elternrat berufenes Mitglied dieses Gremiums nimmt die Vertretung im Kreiselternerat und/oder im Landeselternerat wahr. Das Mitglied berichtet dem Elternrat über seine Tätigkeit in dem Gremium.

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch Beschluss des Elternrates vom 1.4.2014 am 2.4.2014 in Kraft.

Dresden, den 1. April 2014


Michaela Hoppe, Elternratsvorsitzende